

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Unternehmensführung der elumeo SE („elumeo“) als börsennotierte, monistische deutsche Societas Europaea wird in erster Linie durch die SE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in ihrer jeweils geltenden Fassung) und das SE-Ausführungsgesetz, das Aktiengesetz, soweit darauf verwiesen wird und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB verweisen wir auf unsere Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 Aktiengesetz (Entsprechenserklärung) und erläutern unsere relevanten Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden; ferner beschreiben wir die Arbeitsweise des Verwaltungsrats und erläutern die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Verwaltungsrats.

Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i. V. m. § 161 des Aktiengesetzes

elumeo sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Dazu gehört auch eine offene, zeitnahe und gleichmäßige Information und Kommunikation gegenüber und mit unseren Aktionären, den Geschäftspartnern, den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren arbeiten zum Wohle des gesamten Unternehmens eng zusammen, um durch eine gute Corporate Governance eine effiziente, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle sicherzustellen.

Der Verwaltungsrat hat die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Entsprechenserklärung ist im Wortlaut auf der Website der elumeo SE abrufbar. (<http://www.elumeo.com/investor-relations/corporate-governance-kodex>)

Weitere Einzelheiten der Corporate Governance Praxis von elumeo können Sie dem aktuellen Corporate Governance Bericht entnehmen, der gleichzeitig Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist.

Relevante Unternehmensführungspraktiken

Nachhaltigkeit, Integrität und gute Unternehmensführung verstehen wir als Schlüsselkomponenten unserer ethischen Unternehmenskultur. Sie prägen unser Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Aktionären und der Gesellschaft insgesamt.

Das Handeln unseres Leitungsgremiums und unserer Mitarbeiter wird bestimmt durch die Werte, Grundsätze und Regeln verantwortungsbewusster Unternehmensführung, durch unser Selbstverständnis und unsere Strategie. Im Rahmen der strategischen Festlegungen des Verwaltungsrats werden Ziele definiert und kommuniziert. Dabei setzen wir in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative unserer Führungskräfte und Mitarbeiter, mit denen wir klare Führungsgrundsätze verabredet haben.

Um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, unterrichten wir unsere Aktionäre, die Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Damit entspricht die Berichterstattung unseres Unternehmens den im Kodex definierten Regelungen: elumeo informiert ihre Aktionäre vier Mal pro Jahr über die Geschäftsentwicklung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über dessen Risiken.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung versichern die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der elumeo SE und der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für den elumeo-Konzern werden innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im 1. und 3. Quartal durch Quartalsfinanzberichte unterrichtet.

Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Verwaltungsrats

Die elumeo SE hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO i. V. m. § 20ff. SEAG dadurch aus, dass die Führung der SE einem einheitlichen Organ, dem Verwaltungsrat, obliegt. elumeo macht von der gesetzlichen Möglichkeit, die täglichen Geschäfte auf geschäftsführende Direktoren zu delegieren, Gebrauch, wobei im Geschäftsjahr sämtliche geschäftsführenden Direktoren zugleich Verwaltungsratsmitglieder waren. Weiteres Organ ist daneben die Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt das Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Der Verwaltungsrat bestand zum 31. Dezember 2015 aus acht Mitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder wurden von der Hauptversammlung bestellt. Nähere Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern sind dem Konzernanhang zu entnehmen.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Verwaltungsrat zwei Ausschüsse eingerichtet und lässt sich regelmäßig über deren Arbeit berichten. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Verwaltungsrats sowie die Aufgaben seiner Ausschüsse sind durch eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats näher definiert.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er schlägt dem Verwaltungsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Verwaltungsrat vor.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, deren Mehrheit Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, die nicht zugleich geschäftsführende Direktoren sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht zugleich Geschäftsführender Direktor der Gesellschaft sein oder innerhalb der letzten zwei Jahre gewesen sein oder Vorsitzender des Verwaltungsrats sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Fragen der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des Risikomanagementsystems, der internen Revision, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der vom Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringenden Leistungen und der Honorarvereinbarung.

Die derzeitige Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Konzernanhang zu entnehmen.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und ihrer Geschäftsordnung. Sie vertreten die Gesellschaft zu zweit oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen. Zum 31. Dezember 2015 waren drei geschäftsführende Direktoren bestellt, denen sämtlich Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde.

Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des elumeo-Konzerns sowie über alle besonderen Ereignisse im elumeo-Konzern, insbesondere über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von der aufgestellten Unternehmensplanung unter Angabe der Gründe.

Die geschäftsführenden Direktoren haben Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen geschäftsführenden Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und/oder seinen verbundenen Unternehmen einerseits und einem geschäftsführenden Direktor sowie ihm nahe stehenden Personen oder ihm persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben einem Drittvergleich (branchenübliche Standards) zu genügen. Die Übernahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit, von Ehrenämtern sowie von Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beirats- oder ähnlichen Mandaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die jederzeit widerrufen werden kann. Im Geschäftsjahr 2015 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei den geschäftsführenden Direktoren der elumeo SE gekommen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der geschäftsführenden Direktoren der elumeo SE sind in einer Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren geregelt.

Festsetzungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom Mai 2015 wurde die elumeo SE verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil auf der Ebene des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und der nachfolgenden Führungsebene festzulegen. Zudem musste sie bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll. Das Gesetz legt fest, dass die Umsetzungsfrist für die erstmalige Festlegung nicht über den 30. Juni 2017 hinausgehen darf. Bei der nächsten Festlegung einer Umsetzungsfrist kann der Zeitraum bis zu fünf Jahre betragen.

Die elumeo SE ist stolz, auf allen Führungsebenen ihrer Tochtergesellschaften durchschnittlich einen hohen Anteil an Frauen zu beschäftigen. elumeo fördert aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf etwa durch Teilzeit- und Halbtagsmodelle, flexible Arbeitszeiten und Home-Office-Tage. Die elumeo SE selbst hat angesichts ihrer geringen Mitarbeiterzahl unterhalb der geschäftsführenden Direktoren keine Führungsebenen. Auf der Ebene des Verwaltungsrats betrug der Frauenanteil zum 31. Dezember 2015 25%, der der geschäftsführenden Direktoren 0%. Als Zielgröße für den Frauenanteil, der bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden soll, hat der Verwaltungsrat sich aus Vorsichtsgründen am aktuellen Prozentsatz orientiert und somit eine Zielgröße von 25% für den Verwaltungsrat und 0% für die geschäftsführenden Direktoren, jeweils zu erreichen bis zum 30. Juni 2017 beschlossen. Die Gesellschaft wünscht sich jedoch weiterhin bei zukünftig etwaig vakanten Positionen Bewerbungen qualifizierter Frauen.